

## 167.

## B e r i c h t

## der Gesetzgebungsdeputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 24 vom 20. Januar 1890, den Entwurf zu einem Gesetze, die Körnung und Unterhaltung der Zuchtbullen, sowie einen Nachtrag zu Cap. 45, XVI des Staatshaushalts-Etats für 189<sup>o</sup>/<sub>1</sub> betreffend.

Eingegangen am 14. März 1890.

(Königl. Decret Nr. 24, Landt.-Acten, Decrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer 1. Bd., Nr. 32, S. 435 flg.)

Nach der Begründung des vorliegenden Entwurfs hat sich die königliche Staatsregierung durch die Bezirksthierärzte als Vorsitzende der Körcommissionen über die Wirkungen des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körnung von Zuchtbullen betreffend, Bericht erstatten lassen.

Dieselben bringen nicht nur die eigene Ansicht, sondern auch die der den Körcommissionen angehörenden Landwirthe zum Ausdruck, und lauten übereinstimmend dahin:

daß die Bullenkörnung nur dann den gehofften Erfolg haben werde, wenn sie auf sämtliche zum Decken fremder Kühe und Kalben benutzte Bullen ausgedehnt werde.

Diese Berichte sind von der königlichen Staatsregierung dem Landesculturrathe mit der Veranlassung zugesertigt worden, er möge, „falls demselben auf Grund der Urtheile der Körcommissionen oder eigener Wahrnehmungen eine Aenderung des Gesetzes vom 19. Mai 1886, die Körnung der Zuchtbullen betreffend, geboten erscheinen sollte,“ einen entsprechenden Entwurf zu einer Gesetzesnovelle einreichen.

Der Landesculturrath hat sich eingehend in seiner Sitzung vom 4. und 5. November 1889 mit dieser Frage beschäftigt, und sich im Princip für die Einführung des allgemeinen Körzwanges zustimmend erklärt, auch die nöthigen Vorschläge der königlichen Staatsregierung unterbreitet.

Hiernach hat sich die königliche Staatsregierung veranlaßt gesehen, zur Hebung und Förderung der heimischen Rindviehzucht neue Vorschriften an Stelle des mehrerwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1886 treten zu lassen und den vorliegenden Gesetzentwurf den Ständekammern zur verfassungsmäßigen Berathung vorzuschlagen.

Derselbe gelangte in der 32. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1890 zur allgemeinen Vorberathung und wurde in dieser zur Berichterstattung an die Gesetzgebungsdeputation verwiesen.

In deren Sitzung vom 4. Februar 1890 wurde der Abg. Köfner zum Berichterstatter bestellt.

Derselbe hat jedoch in der Sitzung derselben Deputation vom 26. Februar, ihn von dieser Function zu entbinden und wurde nun der Mitunterzeichnete mit der Berichterstattung betraut.